

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen **Haldensleber Sportclub e.V.**

Der Verein hat seinen Sitz in Haldensleben. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Stendal unter der Geschäftsnummer VR 38030 eingetragen. Der Verein ist Mitglied im Kreissportbund e.V., seine Abteilungen sind Mitglieder der jeweiligen Sportverbände.

§ 2 Vereinszweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Zweck ist die Pflege und Förderung des Breitensports, insbesondere des Kinder- und Jugendsports. Seine Abteilungen arbeiten mit eigenen Leitungen und sind selbständig.
2. Die Pflege und Förderung wird besonders verwirklicht durch:
 - Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
 - Durchführung von Veranstaltungen, Kursen und Vorträgen,
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern und Trainern,
 - Durchführung von wirtschaftlichen Betrieben und Zweckbetrieben.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein ist politisch unabhängig, konfessionell und rassistisch neutral.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - aktiven Mitgliedern,
 - fördernden Mitgliedern,
 - Ehrenmitgliedern.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet die jeweilige Abteilungsleitung. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller den Vorstand anrufen, der endgültig entscheidet. Bei Aufnahme ist eine Gebühr zu entrichten.
3. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Sie kann dem Verein angehören, ohne sich sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Grundsätze von § 3 Nr. 2.
4. Ehrenmitglieder werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Kündigung, Ausschluss oder Tod.
2. Die Kündigung ist der jeweiligen Abteilungsleitung schriftlich bei Einhaltung einer Frist von 1 Monat zum 30.06. oder 31.12. eines Kalenderjahres zu erklären. Bis zur Beendigung der Mitgliedschaft ist der Beitrag in voller Höhe zu entrichten.

3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen:
 - Missachtung von Anordnungen der Vereinsorgane,
 - Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung,
 - unehrenhafter Handlungen oder eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines sowie
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens.

Vor einer Entscheidung über den Ausschluss ist das Mitglied unter Fristsetzung anzuhören. Nach Ablauf dieser Frist fällt der Vorstand eine Entscheidung. Für den Fall des Ausschlusses kann das Mitglied innerhalb von zwei Wochen ab Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich Einspruch einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend über den Einspruch des Mitgliedes.

4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten.

§ 5 Rechte und Pflichten

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereins- und Gemeinschaftszweckes, an den Veranstaltungen der Gemeinschaft teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den Ordnungen des Vereines zu verhalten. Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme, Kameradschaft und sportlicher Fairness verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6 Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

- Die Mitgliederversammlung,
- Der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es das Vereinsinteresse verlangt oder $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 8 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- Entlastung und Wahl des Vorstandes,
- Wahl der Kassenprüfer,
- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit,
- Bestätigung der Finanzordnung,
- Genehmigung des Haushaltsplanes,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Satzungsänderungen,
- Beschlussfassung über Anträge,
- Auflösung des Vereines.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung im Sportkasten an der Friedrich-Ludwig-Jahn-Allee 8 in 39340 Haldensleben. Anträge auf Satzungsänderung müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vereinsvorsitzenden eingegangen sein. Die Einladungen mit der Tagesordnung sind den Mitgliedern zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung über die Abteilungen bekannt zu machen. Anträge auf Veränderung der Tagesordnung sind schriftlich eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen.

§ 10 Ablauf und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter geleitet. Ist keiner der genannten anwesend, wird ein Versammlungsleiter durch die Versammlung gewählt.
2. Die Mitgliederversammlung ist mit der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Geheime Abstimmung erfolgt, wenn auf Antrag $\frac{1}{3}$ der anwesenden Stimmberechtigten dafür stimmen. Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - drei stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Pressewart
 - der Frauenwartin
 - dem Rechtswart
2. Die Abteilungsleiter und die Leitungen werden in den Mitgliederversammlungen der Abteilungen gewählt. Die Abteilungswahlen finden vor der Wahl des Vorstandes statt.
3. Der Vorstand tagt regelmäßig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit, die des Versammlungsleiters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Arbeit der Abteilungen, erlässt verbindliche Ordnungen und kann unterstützende Kommissionen und Arbeitsgruppen bilden. Über seine Tätigkeit legt er der Mitgliederversammlung Rechenschaft ab.
4. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Wahl im Amt. Aktives und passives Wahlrecht besitzen Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder des Vorstandes müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
5. Nach jeder Mitgliederversammlung sind dem gewählten Vorstand sämtliche Unterlagen protokollarisch zu übergeben.
6. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind:
 - der Vorsitzende
 - die drei stellvertretenden Vorsitzenden
 - der Schatzmeister
7. Der Verein wird im Rechtsverkehr durch je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten. Alle Verträge und Vereinbarungen werden ausschließlich durch den Vorstand geschlossen und sind erst dann rechtskräftig.

§ 12 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht besitzen Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Jahreshauptversammlung als Gäste teilnehmen.
2. Mitglieder können ab dem 16. Lebensjahr in die Leitung der Abteilung gewählt werden.

§ 13 Kassenprüfer

1. Die Jahreshauptversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig.

2. Kassenprüfer haben die Vereinskasse sowie die Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand darüber schriftlich zu benachrichtigen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen, bei ordnungsgemäßer Führung, die Entlastung des Vorstandes.

§ 14 Finanzen des Vereins

1. Der Verein finanziert sich durch:
 - Mitgliedsbeiträge,
 - Spenden,
 - Einnahmen aus wirtschaftlichen Betrieben und Zweckbetrieben,
 - öffentliche Mittel.
2. Die finanziellen Mittel des Vereins sind sparsam und effektiv, ausschließlich für die in § 2 festgelegten Zwecke zu verwenden.
3. Der Verein fordert Beiträge von seinen Mitgliedern. Weitere Festlegungen regelt die Finanzordnung des Vereins.
4. Über die Finanzarbeit ist der Mitgliederversammlung zu berichten.
5. Die Vergütung von Aufwendungen ehrenamtlich tätiger Mitglieder wird in der Finanzordnung des Vereins geregelt. Die Zahlung einer Ehrenamtszuschale ist zulässig.

§ 15 Protokollierung von Beschlüssen

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Sämtliche Dokumente sind ordnungsgemäß abzulegen und zu verwahren.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den zum Zeitpunkt des Beschlusses amtierenden Vorstand.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Kreissportbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 17.03.2017 beschlossen worden und tritt mit dem 18.03.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05.05.2012 außer Kraft.

Für die Rechtmäßigkeit zeichnen:

Danny Meyer
Vorsitzender

Hartmut Baetge
stellv. Vorstand

Ulf Dreyer
stellv. Vorstand

Holger Müller
stellv. Vorstand

Matthias Biggen
Schatzmeister